

Expertenbeitrag:
BeschaffungAusschreibung mit E-Katalog
kann Zeit und Kosten sparen

Holger Schröder,
Rechtsanwalt und Partner,
Rödl und Partner, Nürnberg

Anders als es der Begriff auf den ersten Blick vermuten lässt, ist der elektronische Katalog kein eigenständiges Vergabeverfahren, sondern eine besondere Form der Angebotsabgabe. Bislang aber werden E-Kataloge in der kommunalen Beschaffungspraxis nur selten eingesetzt.

NÜRNBERG. Der elektronische Katalog (E-Katalog) ist ein Verzeichnis, das bei jeder Verfahrensart eingesetzt werden kann (siehe Kasten). Er soll nach dem Willen des Gesetzgebers vor allem Zeit und Kosten sparen. Dadurch sollen der Wettbewerb gestärkt und das öffentliche Beschaffungswesen rationalisiert werden. Näher geregelt wurde der E-Katalog erstmals im Zug der letzten Vergaberechtsreform im Jahr 2016.

Unternehmen müssen sich an die öffentlichen Auftraggeber anpassen

Im vergaberechtlichen Sinn unterscheidet sich der E-Katalog von Online-Shops und digitalen Katalogen von Unternehmen. Das Gleiche gilt für von öffentlichen Auftraggeber betriebene elektronische Einkaufsplattformen, wie das Kaufhaus des Bundes. Dort können zahlreiche Bundesbehörden und Einrichtungen des Bundes aus etwa 500 Rahmenvereinbarungen rund 96000 Produkte aus verschiedenen Produktgruppen einkaufen.

Den Unternehmen ist es bei E-Katalogen somit nicht erlaubt, ihre eigenen Online-Kataloge im Rahmen eines Vergabeverfahrens einzurei-



Bei der öffentlichen Beschaffung können elektronische Kataloge den Vergabestellen die Arbeit erleichtern. FOTO: DPA

Was Gesetz und Vergabeverordnung vorgeben

Der Paragraph 120 Absatz 3 des Gesetzes definiert den elektronischen Katalog als „ein auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung erstelltes Verzeichnis der zu beschaffenden Liefer-, Bau- und Dienstleistungen in einem elektronischen Format. Er kann insbesondere beim Abschluss von Rahmenvereinba-

rungen eingesetzt werden und Abbildungen, Preisinformationen und Produktbeschreibungen umfassen.“

Paragraph 27 Absatz 1 Satz 1 der Vergabeverordnung sagt: „Der öffentliche Auftraggeber kann festlegen, dass Angebote in Form eines elektronischen Katalogs einzureichen sind oder einen elektronischen Katalog beinhalten müssen.“

chen. Sie müssen ihre Online-Kataloge vielmehr an die E-Katalog-Bedürfnisse des öffentlichen Auftraggebers anpassen. Die Unternehmen dürfen aber Inhalte und Informationen aus den eigenen Online-Katalogen in den anzubietenden E-Katalog einfügen. Es ist ihnen auch erlaubt, dem E-Katalog weitere Unterlagen anzuhängen, zum Beispiel Produktinformationen.

Dies alles soll sicherstellen, dass die Angebote vergleichbar sind und nur die Waren und Dienstleistungen enthalten, die den Anforderungen der Vergabestelle entsprechen. Die Leistungsinhalte des E-Katalogs bestimmt weiterhin der öffentliche

Auftraggeber. Er ist zudem berechtigt, bestimmte Gestaltungsvorgaben zu treffen, etwa ob Produktfotos verwendet werden dürfen.

Angebote, die als E-Katalog eingereicht werden, sind somit durch eine Aufstellung der zu beschaffenden Leistungen gekennzeichnet, die elektronisch weiterverarbeitet werden kann. Denn der Vorteil von E-Katalogen liegt gerade in der Möglichkeit, ihn in das eigene IT-System über eine Schnittstelle einbinden zu können.

Selbstverständlich sind bei E-Katalogen die vergaberechtlichen Grundsätze der Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung und Transpa-

renz zu beachten. Dementsprechend ist der öffentliche Auftraggeber verpflichtet, schon in der Auftragsbekanntmachung anzugeben, ob er Angebote als E-Kataloge akzeptiert oder den Bieter sogar verbindlich vorschreibt.

Rahmenvereinbarung auf Basis eines E-Katalogs abschließen

Grundlage des E-Katalogs ist und bleibt aber die Leistungsbeschreibung. Er kann beispielsweise mittels einer Kalkulationstabelle erstellt werden oder mit speziellen für den E-Katalog geschaffenen Formaten gemäß bestimmter IT-Austauschstandards.

Beim Abschluss von Rahmenvereinbarungen scheint es besonders sinnvoll zu sein, ein solches Verzeichnis einzusetzen. Es eignet sich also besonders für den Einkauf von standardisierten Gütern, wie etwa Bürobedarf.

Schließt der öffentliche Auftraggeber eine Rahmenvereinbarung auf Basis eines E-Katalogs, so kann er die Einzelaufträge entweder gemäß den Bedingungen dieser Rahmenvereinbarung vergeben. Dies ist

regelmäßig die einfachste Verfahrensvariante. Oder aber der öffentliche Auftraggeber schreibt vor, dass ein erneutes Vergabeverfahren für die Einzelaufträge auf der Grundlage aktualisierter elektronischer Angebote erfolgt. Hierbei können die Bieter aufgefordert werden, ihre E-Kataloge an die Anforderungen des zu vergabenden Einzelauftrags anzupassen und erneut einzureichen.

Alternativ hierzu können öffentliche Auftraggeber aus den eingereichten E-Katalogen selbst neue Angebote erstellen. Allerdings müssen sie dann besondere Anknüpfungs- und Informationspflichten – etwa in der Auftragsbekanntmachung – beachten. Die Durchführung eines solchen neuen Vergabewettbewerbs stellt jedenfalls die verfahrensaufwändigere Alternative dar.

Kommunen nutzen den E-Katalog eher selten. Das kann daran liegen, dass sie die Verfahrensart nicht kennen, oder sie ihnen zu kompliziert beziehungsweise zu aufwendig ist. Das gilt bislang auch für elektronische Auktionen und die dynamische Beschaffung.

Lexikon

„K“ wie Kaskadenprinzip:
Vorbild Wasserfall

Im deutschen Vergaberecht gilt für Vergaben oberhalb der Schwellenwerte das Kaskadenprinzip. Das heißt, es gibt bei den zu befolgenden Vorschriften vier Hierarchieebenen. Jeweils die höhere Stufe hat dabei den Vorrang.

Auf der obersten stehen die EU-Richtlinien, auf der zweiten, der nationalen Ebene, das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, das die EU-Richtlinien umsetzt. Auf der dritten Stufe stehen mit den Hinweisen für spezielle Regelungen die Vergabeverordnung, die Konzessionsvergabeverordnung und die Vergabeverordnungen für den Bereich Verteidigung und Sicherheit. Auf der vierten Stufe finden sich VOB/A für Bauleistungen. (raab)

Kurz notiert

Stadtwerke Heidelberg
erhalten Zuschlag

HEIDELBERG. Die Stadtwerke Heidelberg haben zum zweiten Mal einen Zuschlag bei einer Ausschreibung für innovative Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen erhalten. Nach eigenen Angaben sind sie damit das einzige Stadtwerk, dem dies bisher gelungen ist. Die Stadtwerke wollen weitere Anlagen bauen, um den Anteil grüner Wärme an der öffentlichen Wärmeversorgung in Heidelberg und Teilen von Eppelheim zu steigern. Die Anlagen bestehen jeweils aus einem Blockheizkraftwerk mit 2000 Kilowatt elektrischer und thermischer Leistung. (sta)

Innovationsausschreibung
ist verschoben

BERLIN. Nach Angaben der Bundesregierung wird der erste Gebotstermin für die erste technologieneutrale Innovationsausschreibung voraussichtlich nicht der 1. September sein. Sie soll aber noch in diesem Jahr erfolgen. Eine Verordnung steht noch aus. Die Innovationsausschreibungen basieren auf dem im vergangenen Jahr verabschiedeten Energiesammelgesetz, mit dem die Bundesregierung zusätzliche Auktionsvolumen für Photovoltaik und Windkraft beschlossen hatte. (sta)

Nachweise
für Nachhaltigkeit
gefordert

BERLIN. Das Beschaffungsamt des Bundesinnenministeriums und der Digitalverband Bitkom haben die Einkaufsbedingungen für die sozial nachhaltige Beschaffung von Produkten und Dienstleistungen der Informations- und Kommunikationstechnik überarbeitet. Dabei wurden die Pflichten der Anbieter um Standards zum Arbeitsschutz und bei der Verwendung von chemischen Stoffen, zu Mindestlöhnen, zur Begrenzung der wöchentlichen Arbeitszeit und zur sozialen Sicherheit erweitert.

Gestiegen sind die Anforderungen an die Nachweisführung. So muss bei Großaufträgen bis in die dritte Stufe der Lieferkette transparente nachvollziehbare und überprüfbar sein, ob soziale Arbeitsstandards bei der Produktion des Beschaffungsgegenstands eingehalten wurden. Der Nachweis ist durch Audits, sonstige Unterlagen und durch Besuche von Produktionsstätten zu führen. (sta)

In eigener Sache

Staatsanzeiger gewinnt
Ausschreibungen für E-Vergabesystem

Land setzt im Hoch- und Straßenbau seit fast zwölf Jahren auf Kontinuität

STUTT GART. Das Land Baden-Württemberg setzt auch in den kommenden Jahren für seine Ausschreibungen im Hoch- sowie im Straßenbau das Vergabemanagement-System des Staatsanzeigers ein. Das ist das Ergebnis einer EU-weiten Ausschreibung. Damit wird die seit fast zwölf Jahren bestehende Zusammenarbeit ab dem 1. Juli für mindestens weitere vier Jahre verlängert.

Im Rahmen von zwei EU-weiten Ausschreibungsverfahren hat das Land einen Partner für die Systeme der elektronischen Ausschreibung von Aufträgen (E-Vergabe) gesucht. Dabei geht es um Vermögen und Bau Baden-Württemberg sowie um die zum Verkehrsministerium samt den Regierungspräsidien gehörenden Vergabestellen.

Der Staatsanzeiger konnte sich mit seiner E-Vergabe-Lösung durchsetzen und stellt damit auch künftig den Ämtern des Hoch- und Straßenbaus die Systeme zur Abwicklung von über 10000 Vergabeverfahren im Jahr bereit.

Das Land hat sich damit für eine Systemarchitektur entschieden, die dem E-Vergabe-System des Bundes ähnelt. Sie unterscheidet sich grundlegend von anderen Systemen der E-Vergabe. Bei der Staatsanzeiger-Systemlösung werden die gesamten sicherheitsrelevanten Daten nicht auf der Vergabeplattform gespeichert, sondern auf einem zertifizierten Server. Der Staatsanzeiger hat sich für das System „Governikus“ als Speichermedium entschieden, das sich durch ein besonders hohes standardisiertes Sicherheitslevel auszeichnet.

Zu den sicherheitsrelevanten Daten, die auf „Governikus“ gespeichert werden, zählen die Angebote in allen Stufen der Bearbeitung, die Vergabedaten, Bewerberlisten, Auswertungen, Prüfungsergebnisse sowie die Wertungen.

Die Daten der jeweiligen Vergabestelle, des Bieters und des laufenden Vergabeverfahrens liegen auf separaten Servern. Sie sind damit geschützt vor unberechtigten Zugriffen und sind weder über die

Vergabeplattform noch durch den Staatsanzeiger als Dienstleister erreichbar. Auf der Vergabeplattform werden nur die Daten, die nicht sicherheitsrelevant sind, etwa die Bekanntmachungstexte und die unbearbeiteten Vorlagen und Originale der Vergabeunterlagen vorgehalten.

Erst mit der Bestellung der Vergabeunterlagen durch den Bieter gelangen diese Daten auf seinen Rechner oder in sein Netzwerk. Gibt der Bieter ein Angebot ab, wird dieses bis zur Angebotsöffnung signiert und verschlüsselt auf dem Server „Governikus“ abgelegt. Erst wenn die Angebotsfrist verstrichen ist, lädt die jeweilige Vergabestelle die Angebote herunter und überträgt sie in das eigene System des Vergabemanagers. (sta)

MEHR ZUM THEMA
Die Ausschreibungen des Landes werden weiterhin veröffentlicht auf:
www.service-bw.de
www.vergabe24.de

MEHR ZUM THEMA
Die Erklärung zur Einhaltung von Arbeits- und Sozialstandards in der ITK-Beschaffung finden Sie unter:
www.kurzlinks.de/ITK

Landeshauptstadt **STUTTGART**



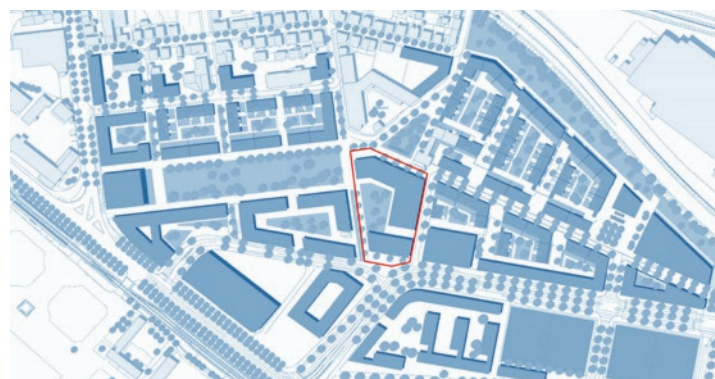
Informationsveranstaltung Neubau Bildungshaus NeckarPark

Mittwoch, 10.07.2019
14:00 bis 16:00 Uhr
Stadtarchiv, Bellingweg 21, 70372 Stuttgart
Sitzungssaal Erdgeschoss

Auf dem Baufeld Q10 im Neckarpark Stuttgart entsteht mit einer Programmfläche von rund 7.550 m² ein Bildungscampus.

Zur schlüsselfertigen Erstellung wird ein kombiniertes Vergabeverfahren mit vorgeschaltetem europaweiten Teilnahmewettbewerb durchgeführt werden.

Programm und Anmeldung: <https://bit.ly/2VYpBdy>



Informationen zum Projekt:
<https://www.stuttgart-meine-stadt.de/stadtentwicklung/neckarpark/bildungshaus>